

Satzung
des
Modellbauclub von 1967 Clausthal-Zellerfeld e.V.

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

- a) Der Verein trägt den Namen Modellbauclub von 1967 Clausthal-Zellerfeld e.V. und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Braunschweig unter der Nummer VR 170120 eingetragen.
- b) Sitz des Vereins ist Clausthal-Zellerfeld.
- c) Das Geschäftsjahr beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.
- d) Der Verein ist Mitglied des Deutscher Modellflieger Verband e.V., Bonn (DMFV)

§2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- a) Zweck des Vereins ist die Förderung des Modellflugs und Modellbaus.
- b) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Errichtung und Unterhalt von Modellfluganlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Modellflug.
- c) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- d) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließen der Vorstand.
- b) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlungspflicht befreit.

§4

Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder freiwilligem Austritt aus dem Verein.

b) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigungsfrist beträgt vier Monate zum Jahresende.

c) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Satzung und/oder Geschäftsordnung des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

§5

Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

a) Bei Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühr und Jahresbeiträgen werden der Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Geschäftsordnung aufgeführt.

b) Vermögensrechtliche Ansprüche können beim Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein nicht geltend gemacht werden. Hiervon ausgenommen sind Darlehen an den Verein oder leihweise übergebene Sachwerte.

§6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

a) Alle Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

b) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die jeweils gültige Geschäftsordnung einzuhalten und ordnungsgemäß gefasste Beschlüsse des Vereins zu befolgen.

§7

Leitung des Vereins

a) Die Leitung des Vereins liegt in den Händen des Vorstands. Der Vorstand wird für eine vierjährige Amtszeit gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

b) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem

- Vorsitzenden,
- Stellvertretenden Vorsitzenden
- Kassenleiter.

c) Alle Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

d) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgültige Geschäfte können nur von einem Vorstandsmitglied unter Gegenzeichnung eines zweiten Vorstandsmitglieds vorgenommen werden. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der

Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften ab einem Geschäftswert, der von der Mitgliederversammlung festgelegt und in der Geschäftsordnung aufgeführt wird, die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

e) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- Abwicklung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- Buchführung und Erstellung des Jahresberichts;
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

In Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung herbeiführen.

f) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§8

Mitgliederversammlung

a) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr, jeweils im ersten Quartal unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand schriftlich einzuberufen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.

b) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Kassenleiter geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Die Versammlung bestimmt einen Protokollführer.

c) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

d) Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung zur Tagesordnung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

e) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands,
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- Wahl und Abberufung des Vorstands, der Kassenprüfer und des Flugbetriebsleiters,
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.

f) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

g) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemein mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen: Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehntel erforderlich.

h) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

i) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§9

außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt §8 entsprechend.

§10

Kassen- und Rechnungsführung

- a) Die von den Mitgliedern gezahlten Beiträge werden von Kassenleiter verwaltet.
- b) Den Vorstandsmitgliedern ist auf Verlangen jederzeit Einblick in die Kassenführung zu gewähren.
- c) Die Kasse wird jährlich von den dazu jährlich zu wählenden Kassenprüfern geprüft.

§11

Auflösung des Vereins

- a) Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- b) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. (§8g)
- c) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- d) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- e) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld, zwecks gemeinnütziger Förderung des Sports.

Clausthal-Zellerfeld, den 15.04.1972 mit Nachtrag vom 26.03.83, Änderungen vom 16.03.1991 und Änderungen vom 24.02.2017

Dr. Jörg Adams
(Vorsitzender)

Philipp Reichhardt
(stellvertretender Vorsitzender)